

Beispiel Berechnung Brutto- /Nettolohn ab 1.1.2021

Beitragsabrechnung

Als Arbeitgeber entrichten Sie 12,8% der Lohnsumme als Beiträge an unsere Ausgleichskasse. Sie sind befugt, Ihrem Arbeitnehmenden bei jeder Lohnzahlung 6,4% in Abzug zu bringen. Ausserdem leisten Sie als Arbeitgeber einen Verwaltungskostenbeitrag von 5% auf dem AHV-Beitrag, sowie 1,8% der Lohnsumme an die Familienausgleichskasse. Diese Kosten dürfen nicht auf die Arbeitnehmenden abgewälzt werden.

Beispiel:

Beiträge an:	Brutto-Jahreslohn	%	Beitrag
AHV/IV/EO	880.00	10,6	93.30
Arbeitslosenversicherung	880.00	2,2	19.35
Familienausgleichskasse (*)	880.00	1,8	15.85
Verwaltungskosten in % des AHV/IV/EO Beitrages		5,0	4.70
Total CHF Beitrag (durch Arbeitgeber abzurechnen)			133.20

Beiträge an:	Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberbeitrag
AHV/IV/EO	46.65	46.65
Arbeitslosenversicherung	9.70	9.70
Familienausgleichskasse		15.85
Verwaltungskosten		4.70
Total CHF Beitrag (durch Arbeitgeber abzurechnen)	56.35	76.90

Nettolohnvereinbarung

Es ist möglich, dass Sie mit dem Arbeitnehmenden die **bar** ausbezahlte Lohnsumme pro Monat oder pro Stunde vereinbart haben. Das heisst, dass Sie als Arbeitgeber bereit sind, auch die Arbeitnehmerbeiträge zu übernehmen.

Damit wir die Beiträge Ende Jahr oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses korrekt abrechnen können, bitten wir Sie, sich für eine der nachfolgenden Varianten zu entscheiden:

Deklaration des Bar-Lohnes (Nettolohnvereinbarung)

Sie melden uns auf der Lohnmeldung Ende Jahr das Total der in bar (netto) ausbezahlten Lohnsumme für das abgelaufene Jahr. Dabei vermerken Sie auf der Lohnmeldung gut lesbar, dass es sich um eine Nettolohnsumme handelt. Wir werden die Umrechnung auf die Bruttolohnsumme dann für Sie vornehmen.

Deklaration der Brutto-Jahreslohnsumme

Für die Abrechnung mit unserer Kasse berechnen Sie den Bruttolohn mit folgender Formel:

Nettolohn geteilt durch 0,936 = Bruttolohn

Beispiel:

Netto-Jahreslohn	Geteilt durch	Brutto-Jahreslohn
CHF 823.70	0,936	CHF 880.00

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 2.06 über die Hausdienstarbeit.